

BGer 6B_1190/2015 vom 18. November 2015

Bundesgericht, 2015-11-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1190_2015

FR: TF 6B_1190/2015 du 18 novembre 2015

IT: TF 6B_1190/2015 del 18 novembre 2015

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer fuhr am 5. Januar 2015 mit dem Zug von Scuol nach Klosters. Es kam zum Streit mit dem Zugführer, weil er seine Fahrkarte nicht vorweisen wollte und sich ungebührlich verhielt. Auch der in Klosters erschienene Polizei gegenüber und auf dem Polizeiposten weigerte er sich, seine Personalien bekannt zu geben.

Die Staatsanwaltschaft Graubünden verurteilte den Beschwerdeführer mit Strafbefehl vom 9. Juni 2015 wegen Auskunftsverweigerung gemäss kantonalem Polizeigesetz zu einer Busse von Fr. 100.-- bzw. einer Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag.

Nachdem der Beschwerdeführer Einsprache erhoben hatte, wurde er zu einer Einvernahme auf den 13. August 2015 vorgeladen. Er erschien nicht.

Am 28. August 2015 schrieb die Staatsanwaltschaft das Untersuchungsverfahren infolge Rückzugs der Einsprache ab. Auf eine dagegen gerichtete Beschwerde trat das Kantonsgericht von Graubünden am 30. Oktober 2015 mangels hinreichender Begründung nicht ein.

Der Beschwerdeführer schrieb in der Folge am 15. November 2015 einen Brief an die Schweizerischen Bundesbahnen. Eine Kopie sandte er dem Bundesgericht. Auf dem Couvert vermerkte er, "als Einsprache an das Bundesgericht zu Verfügung 30. Okt. 15 Kts Gericht GR".

E. 2

Da es um eine Strafsache geht, ist die "Einsprache" als Beschwerde gemäss Art. 78 ff. BGG entgegenzunehmen.

E. 3

Im vorliegenden Verfahren kann sich das Bundesgericht nur mit den Begründungsanforderungen der Beschwerde ans Kantonsgericht Graubünden befassen. Dazu äussert sich der Beschwerdeführer nicht. Seine Ausführungen zur Sache sind unzulässig. Da die Eingabe die Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht erfüllt, ist auf die Beschwerde im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 4

Ausnahmsweise kann auf eine Kostenaufgabe verzichtet werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.